

Zehnte Verordnung
zur Änderung der Landeswahlordnung
Vom 6. August 2013

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

§ 5 Absatz 3 der Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bezirkswahlamt wird ermächtigt, den Mitgliedern der Wahlvorstände, den Schriftführern, Schriftführerinnen, Stellvertretern und Stellvertreterinnen sowie den zur Unterstützung bestellten Personen für ihre Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld zu zahlen. Das Erfrischungsgeld beträgt für die Mitglieder eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 50 Euro und für die Mitglieder eines Briefwahlvorstandes 35 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld für Mitglieder eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 30 Euro und für die Mitglieder eines Briefwahlvorstandes 25 Euro. Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 12,50 Euro. Für die Schriftführer, die Schriftführerinnen, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die nicht Mitglied im Wahlvorstand sind, sowie die zur Unterstützung bestellten Personen gelten die Vorschriften des Satzes 2 unter Berücksichtigung ihres jeweiligen zeitlichen Aufwandes entsprechend. Fallen mehrere Wahl- oder Abstimmungsereignisse auf denselben Tag, besteht der Anspruch auf die vorstehenden Leistungen nur ein Mal.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. August 2013

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t	Frank H e n k e l
Regierender Bürgermeister	Senator für Inneres und Sport